

**SGB II 028.05 b „Bedarfe für Bildung und Teilhabe  
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen -“**

50/02-01

SGB II 028.05 b

Version 014

31.07.2019

**Bedarfe für Bildung und Teilhabe  
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung**

**1. Gesetzliche Grundlage**

§ 19 Absatz 2 und 3 i.V.m. § 28 Absatz 1 und 6 SGB II  
§ 30 SGB II

**2. Allgemeines**

Leistungsberechtigte haben unter den Voraussetzungen des § 28 SGB II Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe. Ausgeschlossen sind Kinder, die Leistungsansprüche nach dem Vierten Kapitel SGB XII begründen bzw. Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes erhalten.

Die Leistungen werden in Höhe der Bedarfe erbracht, soweit diese nicht durch das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen gedeckt sind. Zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen deckt zunächst die Bedarfe nach §§ 20 (Regelbedarf), 21 (Mehrbedarf) und 23 SGB II (Sozialgeld), darüber hinaus die Bedarfe nach § 22 SGB II (Unterkunft und Heizung). Sind nur noch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 nach § 28 SGB II.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).

Zu den Bedarfen für Bildung und Teilhabe **gehören auch die Kosten für die** Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler, soweit die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird **oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist.**

Die Teilnahme an einer Gemeinschaftsverpflegung ist Bestandteil einer geregelten Nahrungsaufnahme und bildet insoweit ein wichtiges Element der sozialen Teilhabe.

**2.1 Hinwirkungsgebot**

Im Hinblick auf das Hinwirkungsgebot aus § 4 SGB II sollte bei Vorsprachen (z.B. Folgeantragstellungen) offensiv auf die die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes hingewiesen und für eine Antragstellung geworben werden.

**3. Verfahren**

Die Gewährung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe steht in Abhängigkeit zur Gewährung der Grundleistung, somit dem Bezug von Arbeitslosengeld II. Die Leistungen nach dem SGB II werden auf Antrag erbracht. Insofern ist die Grundleistung vom Erfordernis der Antragstellung abhängig. Für die Bedarfe der Bildungs- und Teilhabeleistungen ist, mit Ausnahme der Bedarfe nach § 28 Absatz 5 SGB II (ergänzende angemessene Lernförderung) keine gesonderte Antragstellung notwendig.

Die Kosten für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung muss für jedes Kind gesondert nachgewiesen werden. Er wird nur erbracht, wenn die Schule ein gemeinschaftliches Mittagessen anbietet (Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung) oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist und das Kind daran teilnimmt. Neben den leistungsrechtlichen Voraussetzungen bedarf es einer Bestätigung der Schule, dass eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung angeboten wird und eine Teilnahme des Kindes/Jugendlichen erfolgt. Der entsprechende Nachweis kann durch Bestätigung der Schule auf dem Antrag selbst oder durch Vorlage einer Schulbescheinigung erfolgen. Der Nachweis muss den Namen des Kindes, den Namen der Schule und den Zeitraum enthalten, für den das Kind angemeldet ist.

Für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs ist die Anzahl der entsprechenden Schultage (Abweichungen aufgrund von beweglichen Feiertagen, Unterrichtsausfall, schulinterner Fortbildung, vorübergehende Erkrankungen oder Klassenfahrten sind nicht zu berücksichtigen) wie nachfolgend zugrunde zu legen:

Monat	Schultage 2017	Schultage 2018	Schultage 2019	Schultage 2020
Januar	17	18	19	19
Februar	20	20	20	20
März	23	17	21	22
April	10	16	12	12
Mai	21	15	21	19
Juni	19	21	17	17
Juli	10	10	10	0
August	2	3	3	14
September	21	20	21	22
Oktober	14	12	12	12
November	19	21	20	21
Dezember	16	14	15	16

Mit dem Bewilligungsbescheid erfolgt die Zusage über die Kosten an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für das Kind. Die Bewilligung begrenzt sich auf die schulrechtlichen Schultage im jeweiligen Abrechnungsmonat bzw. ggfs. Verpflegungstage innerhalb der Ferienzeiten.

Nach Vorlage einer Bestätigung der Schule über die tatsächliche Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung durch das Kind werden die Kosten in der Regel unmittelbar mit dem Leistungsanbieter im Rahmen der Direktzahlung abgerechnet (Pauschal- oder Spitzabrechnung). Da die Leistungserbringer, dies können z. B. auch kleine Fördervereine der Schulen sein, in Vorleistung treten müssen, ist eine schnellstmögliche Erstattung der Mehraufwendungen vorzunehmen. Die Erstattung soll grundsätzlich monatlich erfolgen. **Punkt 3.3 dieses Arbeitshinweises ist diesbezüglich zu beachten.**

Sofern Angebote der Mittagsverpflegung in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten auch in den Ferienzeiten angeboten werden, sind die Aufwendungen bei entsprechender Teilnahme des Kindes auch in diesen Zeiträumen zu gewähren. Die Abrechnung von Verpflegungsaufwendungen innerhalb der Ferienzeiten erfolgt ausschließlich über die Spitzabrechnung.

### **Darstellung des Abrechnungsverfahrens**

- Vorlage des Bewilligungsbescheides durch den Leistungsberechtigten im Sekretariat der Schule
- Innerhalb des Schulsekretariats erfolgt die listenmäßige Erfassung der einzelnen Schülerinnen und Schüler über die tatsächliche Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung
- Monatliche Übersendung der Listen aus den Schulsekretariaten an den Fachbereich 50 -Sachgebiet Bildung und Teilhabe-; von hier erfolgt unmittelbar die Überweisung des Rechnungsbetrages (Gesamtbetrag für alle leistungsberechtigten Kinder/Jugendliche) an die Schule
- Im Nachgang erfolgt die Übermittlung der Daten an das Jobcenter zur personenbezogenen Zuordnung für statistische Zwecke. Hierbei ist von Seiten des Jobcenter sicherzustellen, dass die Daten hinsichtlich der personenbezogenen Aufwendungen korrekt zu Abrechnungszwecken (Statistik Revision) im Einzelfall dokumentiert werden.

### **3.1 Ausnahmefall pauschale Abrechnung**

Die pauschale Abrechnung mit einem Leistungsanbieter kann auf Grundlage einer abzuschließenden Rahmenvereinbarung erfolgen. Der Leistungsanbieter stellt hierbei sicher, dass die von ihm betreuten und zur Mittagsverpflegung angemeldeten Schülerinnen und Schüler verpflichtend an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen.

In Nordrhein-Westfalen ist die Anzahl der Schultage landesrechtlich nicht festgelegt. Sie ergibt sich vielmehr aus dem Runderlass zur Ordnung der Ferien des Schulministeriums. Neben den landesweiten Ferien sieht sie auch die beweglichen Ferientage vor, über deren genaue Termine die Schulkonferenz entscheiden kann (3 bzw. 4 bewegliche Ferientage je Schuljahr).

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen ist von durchschnittlich monatlich 16 Verpflegungstagen je Kalendermonat für die pauschale Abrechnung auszugehen. Sind Ferienangebote enthalten, können auch 17 Verpflegungstage berücksichtigt werden.

Die jeweiligen Abrechnungspreise werden zentral durch die Koordinierungsstelle in einer Excel-Datei erfasst und kontinuierlich fortgeschrieben. Die jeweils gültige Fassung bildet die Grundlage für die pauschale Abrechnung mit der Schule bzw. dem Leistungsanbieter.

### **3.2 Konkludente Antragstellung**

Anträge auf Leistungen der Bildung und Teilhabe sind im SGB II grundsätzlich vor Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen zu stellen. Die grundsätzliche Antragserfordernis ergibt sich aus der gesetzlichen Regelung des § 37 Absatz 2 SGB II.

Beim Antrag handelt es sich um eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung des öffentlichen Rechts.

Durch die Arbeitshilfe des MAGS wird ausdrücklich eine konkludente Antragstellung zugelassen, sofern eine rechtssichere Erfassung und Dokumentation gewährleistet ist (Zuordnung zu einem individuellen Leistungsfall über Liste).

Aus Vereinfachungsgründen ist nachfolgende Verfahrensweise mit sofortiger Wirkung hinsichtlich einer konkludenten Antragstellung für den Themenbereich der Mittagsverpflegung vorgesehen.

## **I Grundsätzlich**

Bei der erstmaligen Beantragung von Leistung der Bildung und Teilhabe für die Mittagsverpflegung sowie bei einem Wechsel der Schule, der Kindertageseinrichtung bzw. beim Übergang von einer Kindertageseinrichtung in die Schule (auch im Laufe eines Bewilligungszeitraumes) ist zwingend eine formelle Antragstellung erforderlich. Dieses Erfordernis besteht ebenfalls bei Unterbrechung von Bewilligungszeiträumen.

### **Beispiel:**

*Ablauf der Hauptleistung 30.04.2012. Erneute Antragstellung der Hauptleistung am 15.06.2012 mit Leistungsbeginn der Hauptleistung zum 01.06.2012. Auslauf BuT-Leistung ebenfalls mit Ablauf 30.04.2012. Formelle Antragstellung für BuT-Leistung ab 01.06.2012 erforderlich.*

Bei Fortzahlungs- bzw. Weiterbewilligungsanträgen wird den Schulen eine konkludente Antragstellung per Liste für leistungsberechtigte Kinder eingeräumt, wenn diese über den zunächst bekannten Bewilligungszeitraum der Hauptleistung hinaus in der Schule verbleiben.

Das Verfahren wird nachfolgend detailliert erläutert.

Grundsätzlich muss durch die Schule sichergestellt sein, dass eine ermäßigte Mittagsverpflegung erst zu dem Zeitpunkt an die Schülerinnen und Schüler erfolgen kann, wenn eine entsprechende Rückmeldung des Jobcenter über den Weiterbewilligungszeitraum der Hauptleistung vorliegt.

Das Jobcenter stellt sicher, dass eingehende Listen (konkludente Weiterbewilligungsanträge) unverzüglich bearbeitet werden.

## **II Verfahren der Mittagsverpflegung in Schulen**

### **a Pauschalvereinbarung**

Sofern die Mittagsverpflegung über Pauschalvereinbarungen mit der Schule abgerechnet wird, erfolgt die Leistungsgewährung ausschließlich über die formelle Antragstellung mit anschließender Bewilligung der vereinbarten Pauschale der Mittagsverpflegung für den gesamten Bewilligungszeitraum der Hauptleistung.

Künftig erfolgt bei der Erstbewilligung eine listenmäßige Erfassung der leistungsberechtigten Kinder durch das Sekretariat der Schule. Hierfür wird eine einheitliche (leere) Excel-Datei zur Verwendung zur Verfügung gestellt. Diese Liste stellt die Grundlage für eine künftige konkludente Antragstellung dar. Die Schule stellt hierbei sicher, dass alle erforderlichen Daten für eine

individuelle Zuordnung des Kindes zu einem Leistungsfall erfasst werden.

Dies setzt zwingend voraus, dass diese Daten entsprechend innerhalb der Überweisung der Leistung durch das Jobcenter (im Rahmen des Zahlgrundes) mitgeteilt werden.

Die Schule zeigt per Liste an das Jobcenter rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes die konkludente Antragstellung an. Nach Prüfung erfolgt von dort ggfs. die Fortschreibung des Bewilligungszeitraumes der Hauptleistung innerhalb der Liste und Rückspiegelung an die Schule.

## **b** Spitzabrechnung

Im Rahmen der Spitzabrechnung senden die Schulen bislang bereits monatliche Abrechnungslisten an die kommunale BuT-Koordinationsstelle. Von dort erfolgt zentral die Abrechnung mit der Schule und eine anschließende Meldung über die Leistungsgewährung an das Jobcenter (zur Sicherstellung der individuellen Zuweisung der Leistungsgewährung).

An dieser Verfahrensweise ergeben sich keine Veränderungen. Auch künftig erfolgt bei der Erstbewilligung eine listenmäßige Erfassung der leistungsberechtigten Kinder.

Hierfür wird eine einheitliche Excel-Datei zur Verwendung zur Verfügung gestellt.

Diese Liste stellt die Grundlage für eine künftige konkludente Antragstellung dar. Die Schule stellt hierbei sicher, dass alle erforderlichen Daten für eine individuelle Zuordnung des Kindes zu einem Leistungsfall erfasst werden.

Dies setzt zwingend voraus, dass diese Daten entsprechend innerhalb der Überweisung der Leistung durch das Jobcenter (im Rahmen des Zahlgrundes) mitgeteilt werden.

Die Schule zeigt per Liste an die kommunale BuT-Koordinationsstelle rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes (in der Regel im Rahmen der monatlichen Abrechnung der Mittagsverpflegung) die konkludente Weiterbewilligung an. Die Liste wird von Seiten der BuT-Koordinationsstelle aufbereitet und für einen Datenabgleich mit dem Jobcenter vorbereitet. Nach Übermittlung an das Jobcenter und nach Prüfung von dort erfolgt ggfs. die Fortschreibung des Bewilligungszeitraumes der Hauptleistung innerhalb der Liste. Eine Rückspiegelung der Liste erfolgt an die BuT-Koordinationsstelle, die wiederum eine Weiterleitung an die Schule vornimmt.

Abschließend ist nochmals deutlich anzumerken, dass eine konkludente Antragstellung ausschließlich für Fortzahlungs- bzw. Weiterbewilligungsverfahren Anwendung findet und die Leistungsberechtigten über die Weiterbewilligung der Leistungen durch Bewilligungsbescheid zu informieren sind.

### **3.3 Die Leistungen können gem. § 26 SGB II in Form von Sach- und Dienstleistungen, Direktzahlung an den Anbieter oder Geldleistung gewährt werden.**

**Die Kosten für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung sind in der Regel per Direktzahlung an den Leistungsanbieter zu erbringen. Eine Direktzahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich (§ 29 Abs. 3 SGB II).**

Sofern die Leistungen durch Geldleistung erbracht werden, erfolgt dies entweder monatlich in Höhe der im Bewilligungszeitraum bestehenden Bedarfe oder nachträglich durch Erstattung verauslagter Beträge (§ 29 Abs. 4 SGB II).

Im Einzelfall können Nachweise über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistungen verlangt werden. Soweit der Nachweis nicht geführt werden kann, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden (§ 29 Abs. 5 SGB II).

#### **4. Besonderheit: Zuschuss aus dem Landesfond „Alle Kinder essen mit“ für den Zeitraum bis 31.07.2020**

Seit 01.08.2011 sollen durch den Härtefond „Alle Kinder essen mit“ Kinder und Jugendliche aus finanziell bedürftigen Familien, die an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege teilnehmen und keine Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten, unterstützt werden. Dazu gehören beispielsweise Kinder von Eltern, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbG) erhalten. Bisher wurde der Härtefallfond des Landes NRW regelmäßig verlängert (zuletzt für das Schuljahr vom 01.08.2015 bis 31.07.2020). Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII haben grundsätzlich Vorrang.

#### **5. Anlagen**

- Antragsvordruck
- Aktuelle Liste des FB 40 über Höhe des Betrages der Mittagsverpflegung je Schule im Rahmen der Zuschussgewährung aus dem Landesfond
- Jahreskalender Schulferien 2011, 2012, 2013, **2014, 2015, 2016**
- Excel-Datei über Abrechnungspreise (Pauschal- und Spitzabrechnung)

#### **Änderungen zur vorhergehenden Version:**

**Überarbeitung des Arbeitshinweises auf Grundlage der Neuregelungen durch das Starke-Familiengesetz.**